MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL

2371 Hinterbrühl | Hauptstraße 29a | Tel. 02236/262 49 – 0, Fax DW – 20
E-Mail: gemeinde@hinterbruehl.com | Internet: www.hinterbruehl.com

Veranstalter

Verein/Firma (Bezeichnung, Sitz) als nach außen berufener Vertreter:	
Familienname, akad. Grad	**Vorname**
Staatsangehörigkeit	**Geburtsdatum**
Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür)	**Telefonnummer/E-Mail**

Anmeldung einer Veranstaltung

§ 5 NÖ Veranstaltungsgesetz

Veranstaltung

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte, Name und Anschrift des Eigentümers)	
Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird (am, von – bis)	**Erwartete Gesamtbesucherzahl**
Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung	**Höchstzahl der Besucher** (gleichzeitig)

Name der Person, die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung verantwortlich ist (bei Bedarf weitere Personen auf einem Beiblatt eintragen):

Familienname, akad. Grad	**Vorname**
Staatsangehörigkeit	**Geburtsdatum**
Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür)	**Telefonnummer/E-Mail**

Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden.
Laut NÖ Veranstaltungsgesetz sind alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen spätestens vier Wochen vor dem Termin bei der Marktgemeinde Hinterbrühl anzumelden.

…….., …….. ……

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Auszug aus dem NÖ Veranstaltungsgesetz

§ 5 NÖ Veranstaltungsgesetz

Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter gemäß § 3 Abs. 3 namhaft gemachten Ansprechperson;

2. bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;

3. eine Person (Veranstalter oder Ansprechperson), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann;

4. den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;

5. den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;

6. die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung;

7. wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z. B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z. B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.), über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden;

8. den Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, gegebenenfalls einen Überprüfungsbefund oder einen entsprechenden Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 3;

9. ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;

10. bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z. B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen etc. oder Motorsportveranstaltungen, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;

11. eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;

12. bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft. Bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 5 entfällt das letztgenannte Konzept, sofern das überwiegende Vorliegen der in § 3 Abs. 5 lit. a bis lit. e genannten Kriterien nachgewiesen wird. Es ist jedoch ein Konzept zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vorzulegen.

13. die erwartete Gesamtbesucherzahl;

14. die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und

15. eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.